

sy habent aber den Bratten gschmöktt, und sich selbs uff ein andermal erhalten".

Uebersetzung aus dem Französischen?; wohl aus dem Besitze von Hptm. Beat I. Zurlauben. Gleiche Hand wie AH 89/155. - AH 89, 287^v

157

1648 November 18., Zug

A

ENDGÜLTIGER "ENDTSCHLUSS¹ ÜBER H. VETTER [GARDE-]HAUPTM. [HEINRICH I.] ZURLAUBENS ERSTEN PROJECT WÄGEN DER ASSOCIATION [VON GARDELT. HEINRICH II. ZURLAUBEN]"

"Billiches Begären, undt Wollmeinung zu Einer Association, Mit H. Vetteren Hauptm. [Heinrich I.] Zurlauben zuschryten: Jn ansächen, das Jhme die Compagnie, vehrners nach seinem belieben, Jn Händen Pliben Soll. Auch zu Sonderbahrem Nutz undt Khomlichkheit (weil Er Jn gwüssen Terminen oder Zeiten by deroselben zu dienen nit Verbunden wirdt) Jhme gereichen undt Ersprieslich sein wirdt.

[1.] ... Jst mein begären, Jn der Zeit da Jch [Heinrich II. Zurlauben] by der Compagnie dienen oder sein wurde, das Herr Hauptm. für Monatliche besoldung mihr bezahlen solle, ... [340] frankhen. So fehr aber Jch Zu Haus wäre, solle Er H. Hauptman Mihr monatlichen gäben ... [50] Kronen, Lauth des Lysischen [=Lizi-sur-Ourcq] Accords² [von 1631] zwüschendt H. Vatteren [Beat II. Zurlauben] undt Jhme H. Vetteren Hauptm. aufgerichtet.

[2.] Dannethin so will Jch H. Vetteren Hauptm. keine andere Umkösten uffrechnen, als gemeine Stüren undt Potten Lohn, Lauth Lysischen Accords: desglychen auch (so es die Noth erforderet) was mit Baggagy, wägen, undt Kosten verbraucht werden möchte.

[3.] Jtem so will Jch mein diener (wan es gelegenheit) uff der Musterrung ohne des Hauptm. Kosten einstellen.

[4.] Wytters will undt Versprich Jch, das fendlin Jn des H. Vetteren Hauptm. abwäsen flysig zu verseechen, Ordenlichen Rodel undt Rechnung zu halten, umb alles Jnnemmen undt ausgäben gwüsse redt undt Antwort zu gäben. Hingägen soll Jch auch wägen Ansprachen der Soldaten, böser Zallungen, undt dergleichen, vom H. Vetteren Hauptm. billich unschuldig undt Ledig gesprochen werden. Entgägen aber Jch Jemahlen einige pretention an den Zahlungen haben, auch die Unterschrybung der Muster Rödlen nicht anderst als us nothwendigkheit, oder sonst aus befelch des H. Vetteren Hauptm. verrichten soll.

- [5.] Weiters soll Jch Ohnbewüst H. Vetteren Hauptmans keinen Officier setzen, oder entsetzen: dis ohne wichtige undt erforderliche Noth oder Zuostandts. Hingägen aber, Jch, von Officieren undt Soldaten allen gebührenden respect undt gehorsami billich soll zuo geniessen haben, auch Jm wydrigen fahl selbige abstraffen Nach Jhrem Verdienst.
- [6.] Bynebents soll Jch nach belieben H. Vetteren Hauptm. ein gebührende Zeit by der Compagnie zu dienen, Selbige flysig zu versehen, auch gebührender weis sein nutz zu fürderen schuldig sein. Hingägen Jch aber (dan eben so Lang als Jch by der Compagnie verbyben ware) gwahlt haben absent oder zuo Haus zu verpliben. Danethin den H. Vetteren Hauptm. an Mehrerer Auctoritet der Hauptmanschafft, undt vermehrung der Besoldung, Jns Khünfftig, es werde besser oder böser, weiters zu steigern, Jch nit understande: sonders Mich gägen dem H. Vetteren Hauptm. undt dem Fendlin gebühlich verhalten thüge. Das dises alles flysig undt vest gehalten sölle werden etc."

"Jst aber nicht ausgemacht worden. Amen"

1) Weitere Varianten s. AH 22/25, 34, 35 sowie 89/150, 151, 158

2) s. AH 36/43

Von Heinrich II. Zurlauben. - AH 89, 288-289

158

1648 November 14., Zug

A

"VERGLICH¹ ENDTZWÜSCHENDT H. [GARDE-]HAUPTM. HEINRICHEN [I.] ZURLAUBEN UNDT SEINEM GEWÄSSNEN H. [GARDE-]LÜTENAMBT UNDT VETTEREN AUCH HEINRICH [II.] ZURLAUBEN"

-
- [1.] "Diewylen Er Nebent anderen Jungen Hauptlüthen, als ein Alter Ampts Man, Jn Abwäsen des H. Hauptm. dienen undt der Compagnie vorstehen muos: Zu mehrem seinem Ansächen, der Titul eines mit Hauptm. zu gäben undt zu erfolgen zlassen: undt soll hiemit kein Lütenamt under dem Fendlin erhalten werden. Er aber sein diener uf der Musterung ohne des Hauptm. Kosten einstellen.
- [2.] ... soll Er Monatlichen so Er der Compagnie abwarthen thuot, für sein besoldung haben ... [340] frankhen. So Er aber by Haus, soll er aber Monatlichen ... [50] Kronen haben, Vatterlendischer [=Zuger] währung, so fehr der König [Ludwig XIV.] auch bezahlt dise 50 Kr. betreffende, dargägen Er alle befurderung Zu den Rechrüen, was müglich thuon, schuldig sein.